



GEMEINDE
NUGLAR-ST. PANTALEON
4412 NUGLAR

Benutzungsordnung

für öffentliche Gebäude und Anlagen

	Allgemeines	
1	Diese Ordnung legt den Rahmen zur Benutzung der Räume und Anlagen der Gemeinde fest. Die Detailbestimmungen sind in den entsprechenden Hausordnungen festgehalten.	Zweck
2	Die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon stellt folgende Räumlichkeiten, Einrichtungen, Sport- und Spielanlagen für die öffentliche Benutzung zur Verfügung: Mehrzweckhalle Nuglar (MZH) Turnhalle inkl. Küche Bühne Vorraum Musikzimmer Werkraum Kommunalbau St. Pantaleon Grosser Saal OG Sitzungszimmer 2 mit Küche OG Sitzungszimmer 1 Kapelle (In Absprache mit den Kirchgemeinden) Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen Schulanlagen: Spielwiese Allwetterplatz Pausenplatz Rondell Breitenrüti (Bewilligungen und Auflagen erteilt der Gemeinderat) Allmendhölzli (Bewilligungen und Auflagen erteilt der Gemeinderat) Roggenstein St. Pantaleon¹	Gegenstand
	Benutzung und Bewilligung	
3	Die Räume und Anlagen stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung.	Benutzungsrecht
4	Die Schule hat Vorrang vor anderen Belegungswünschen im Schulhaus, in Schulanlagen und in der Mehrzweckhalle. Dasselbe gilt für den Gemeinderat für die Benutzung des Kommunalbaus oder der Mehrzweckhalle (Gemeinderatssitzungen, Gemeindeversammlungen oder regionale Sitzungen) Für die Planung der Veranstaltungen melden die Vereine laufend ihre Daten der Gemeindeverwaltung. Während den Schulferien bleiben einige Anlagen für Reinigungszwecke und Unterhaltsarbeiten geschlossen.	Regelung der Benutzung
5	Das Gesuch für die gewünschte Benutzung ist mit dem Formular „Antrag zur Benutzung öffentlicher Gebäude und Anlagen“ im Internet oder auf der Gemeindeverwaltung zu beziehen und wieder auf der Verwaltung einzureichen	Gesuche
6	Die Bewilligungen werden durch die Gemeindeverwaltung erteilt. Im Zweifelsfall oder bei Gesuchen mit grossen Implikationen für die Gemeinde kann sie ein Gesuch an den Gemeinderat zum definitiven Entscheid weiterleiten. Für die Spiel-, Sport und Freizeitanlagen „Breitenrüti“ und „Allmendhölzli“ ist der Gemeinderat die Bewilligungsinstanz. Er erlässt auch allfällige Auflagen. Für die Benützung der Mehrzweckhalle während den Schulferien, muss vorgängig ein Gesuch gestellt werden.	Bewilligungen
7	Die benutzten Gemeinderäumlichkeiten und Einrichtungen sowie die Sport- und Spielanlagen sind so zu verlassen wie sie angetreten wurden. Abwarte/Gemeindehandwerker überwachen die Einhaltung der Benutzungsordnung. Der Veranstalter ist verantwortlich, dass sämtliche Abfälle, insbesondere PET-Flaschen, fachgerecht entsorgt werden.	Grundsatz
8	Die Räumlichkeiten gelten erst nach Zahlungseingang als definitiv reserviert. Bei Anlässen ohne Gebührenpflicht gelten die Räume/Anlagen mit Erhalt der schriftlichen Bestätigung als reserviert. Bei Nichtbenutzung der reservierten Räumlichkeiten wird die Gebühr nicht zurückerstattet.	Reservation
	Bedingungen	

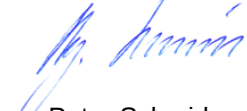
¹ In Absprache mit den Feldschützen St. Pantaleon und in Übereinstimmung mit der vorliegenden Vereinbarung zwischen den Schützenvereinen

9	Der Gemeinderat erlässt für den Kommunalbau, für die Mehrzweckhalle sowie für die Kapelle spezielle Hausordnungen. Weitere Hausordnungen für Gebäude, Räume oder Anlage werden nach Bedarf erstellt.	Hausordnung
10	Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden dem Benutzer mit der Abgabe des Schlüssels durch den Abwart oder die Verwaltung übergeben. Mit dem Empfang des Schlüssels anerkennen sie das Benutzungsreglement und die Hausordnung.	Schlüssel
11	Lärm und andere Immission sind zu vermeiden. Nach 22 Uhr sind im Falle von „lauten“ Veranstaltungen in Gebäuden Fenster und Türen zu schliessen und auf offenem Feld die Lärmemissionen ebenfalls zu vermeiden. Beim Verlassen der Gebäude ist ebenfalls darauf zu achten, dass das Licht und die Lüftung ausgeschaltet, die Fenster geschlossen sind und dass alle Eingangstüren verschlossen sind. Notausgänge und Feuertüren müssen freigehalten werden.	Regeln
12	Die Benutzung von Wasser- & Abwassereinrichtungen wird im Anhang „Ordnung für Freizeitanlagen“ geregelt.	Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen
13	Benutzer und Benutzerinnen, sind verpflichtet, mit dem Gebäude und den Einrichtungen verantwortungsbewusst und sorgfältig umzugehen, für die Sicherheit zu sorgen und den Hausordnungen strikte Folge zu leisten.	Sorgfaltspflicht
14	In allen öffentlichen Gebäuden gilt ein Rauchverbot. Für Alkoholausschank gilt Mindestalter 18.	Rauchverbot und Alkoholausschank
15	Bei Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement und gegen die Hausordnungen seitens eines Benutzers oder einer Benutzerin kann die Benutzungsbewilligung verweigert oder zurückgezogen werden.	Sanktionen
16	Benutzer oder Benutzerinnen sind für einen reibungslosen Verkehrs- und Parkdienst verantwortlich. Mit beiden Aufgaben können sie vor der Veranstaltung qualifizierte Dritte betreuen (verg. Rt. 67 der Signalisationsverordnung vom 5.9.79). Personen, welche im Auftrag der Benutzer oder Benutzerinnen Zeichen oder Weisungen zur Abwendung von Gefahren oder zur Regelung der Verkehrslage geben, müssen eine einheitliche, jederzeit gut sichtbare Ordnungsdienst-Kleidung tragen. Während der Dauer des Anlasses sind die Durchgangsstrassen mit dem Triopan-Signal „Vorsicht“ zu sichern. Die Feuerwehr ist nach den Richtlinien der SGV zu entschädigen.	Verkehrs- und Parkdienst
17	Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Personen- und Sachschäden ab. Den Benutzern und Benutzerinnen wird empfohlen, Haftpflichtversicherungen abzuschliessen. Bei speziellen Anlässen wird ein Versicherungsnachweis verlangt. Die Benutzer und Benutzerinnen haften für alle verursachten Schäden an Gebäuden, Räumlichkeiten, Einrichtungen, Mobiliar und Aussenanlagen. Im Schadenfall ist der Gemeindeverwaltung sofort Mitteilung zu machen.	Haftung
18	Der Gemeinderat setzt die Gebühren für die Benutzung der Räume und Anlagen fest. Die Gebühren sind im Anhang der einzelnen Hausordnungen zu finden. Für Schulen, Behörden und örtliche Vereine (die in der Gemeinde aktiven politischen Parteien gelten als örtliche Vereine) mit sportlichen, kulturellen, sozialen und politischen Zwecken ist die Benutzung der gemeindeeigenen Anlagen und Räumlichkeiten in der Regel gratis. Private Anlässe sind grundsätzlich gebührenpflichtig, dafür kommen die Tarife für Benutzer Profit zur Anwendung. Anlässe mit Gewinnzwecken gelten als Profit-Anlässe.	Gebühren
19	Der Gemeinderat spricht bei öffentlichen von einheimischen Vereinen durchgeführten Grossanlässen für die Bevölkerung in der Mehrzweckhalle mit sportlichem und kulturellem Inhalt, welche Konsumation (Essen und Trinken) vorsehen, einen Kulturbeitrag von Fr. 500.- aus (max. einmal jährlich). Die Vereine müssen einen Antrag an den Gemeinderat stellen. Diese Regel gilt temporär bzw. so lange in der Mehrzweckhalle keine befriedigende Lösung im Küchenbereich besteht.	Kulturbeitrag der Gemeinde bei öffentlichen Grossveranstaltungen von Vereinen
20	Die Benutzer oder Benutzerinnen der Mehrzweckhalle haben eine Kautions (CHF 200.--) zu leisten. Diese wird bei ordnungsgemässer Übergabe der Anlage zurück erstattet.	Kautions Mehrzweckhalle

	Schlussbestimmungen	
21	Gegen einen Entscheid der Gemeindeverwaltung kann beim Gemeinderat rekuriert werden.	Rekurs
22	Diese Ordnung tritt nach dem Beschluss des Gemeinderates in Kraft.	Inkrafttreten

**Beschluss des Gemeinderates
vom 06.08.2007
geändert am 24.11.2008**

Der Gemeindepräsident



Hans Peter Schmid

Der Gemeindeverwalter



Adrian Stocker